

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lorch/Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2), in Verbindung mit §§ 11 und 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch/Rhein am 16. August 2001 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lorch/Rhein ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Lorch/Rhein.

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnung des Stadtteiles

Stadtteil Lorch
Stadtteil Lorchhausen
Stadtteil Espenschied
Stadtteil Ransel
Stadtteil Wollmerschied

- (2) Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

**§ 3
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Lorch/Rhein gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

**§ 4
Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

**§ 5
Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lorch haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Lorch zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Lorch sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der/die Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Magistrat kann einen Angehörigen/eine Angehörige der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines/ihrer Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

Feuerwehrsatzung – Seite 4

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
 - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

**§ 10
Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lorch/Rhein führt den Namen "Jugendfeuerwehr" und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Lorch/Rhein ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Lorch/Rhein untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger/Angehörige der Einsatzabteilung sein.

**§ 11
Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin,
Stellvertretender Stadtbrandinspektor/Stellvertretende Stadtbrandinspektorin,
Wehrführer/Wehrführerin,
Stellvertretender Wehrführer/Stellvertretende Wehrführerin**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorch/Rhein ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorch/Rhein (§ 16) statt.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorch/Rhein angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Lorch/Rhein ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lorch/Rhein und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Lorch/Rhein ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin durch den Magistrat zu verabschieden.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin/deren Stellvertreter/Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12

Feuerwehrausschuss/-ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Lorch/Rhein je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin als Vorsitzender/Vorsitzende, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin oder dem stellvertretenden Stadtbrandinspektor/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin sowie aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter/Vertreterinnen.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lorch/Rhein zu koordinieren.

- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Lorch/Rhein statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und - mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines/ihres Stellvertreters/seiner/ihrer Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lorch/Rhein statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

**Wahl des Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin,
des stellvertretenden Stadtbrandinspektor/
der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin,
des Wehrführers/der Wehrführerin,
des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin**

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin/ihrer Stellvertreterin, der Wehrführer/Wehrführerinnen und der stellvertretenden Wehrführer/Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

**§ 17
Feuerwehrvereinigungen**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.1988 in der Fassung vom 29.04.1988 außer Kraft.

65391 Lorch, den 30. August 2001

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN

(Dienstsigel)

- Günter Retzmann -
B ü r g e r m e i s t e r

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lorch am Rhein

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch in ihrer Sitzung vom 06. September 1999 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lorch/Rhein werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
- b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

- e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
- f) die Eigentümerin oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
- b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
- e) die Person, die die Freiwilligen Feuerwehren (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. mißbräuchlich angefordert hat.

3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- (1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erst angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

? bis 15 Minuten keine Vergütung,

? über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und

? über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

- (3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Stadtbrandinspektorin / des Stadtbrandinspektors oder der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- (5) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lorch vom 18. März 1994 außer Kraft.

Lorch/Rhein, den 17. September 1999
DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN

- *Günter Retzmann* -
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Lorch/Rhein**

1. Personalgebühr	Betrag DM/Std.	Betrag EURO/Std.
1.1 Brand- u. Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	40,00	20,45
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	15,00	7,67
1.3 Dauert ein Einsatz je Einsatzkraft ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung je Einsatzkraft zu erstatten.	5,00	2,56

2. Fahrzeuggebühr je Stunde	Betrag/Std.		Betrag/km	
	DM	EURO	DM	EURO
Einsatzleitwagen ELW 1	54,00	27,61	1,80	0,92
Einsatzleitwagen ELW 2	80,00	40,90	1,80	0,92
Einsatzleitwagen ELW 3	120,00	61,36	2,40	1,23
Vorausrüstwagen	100,00	51,13	1,80	0,92
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	48,00	24,54	1,80	0,92
Gerätewagen-Nachschub GW-N	50,00	25,56	1,80	0,92
Personenkraftwagen PKW	48,00	24,54	1,80	0,92

Tragkraftspritzenfahrzeuge				
TSF	110,00	56,24	1,80	0,92
TSF-W	150,00	76,69	1,80	0,92

Löschgruppenfahrzeuge				
LF 8	170,00	86,92	1,80	0,92
LF 8/6	200,00	102,26	1,80	0,92
LF 16	230,00	117,60	2,40	1,23
LF 16 TS	230,00	117,60	2,40	1,23
LF 16/12	260,00	132,94	2,40	1,23
LF 24	430,00	219,86	2,40	1,23

Tanklöschfahrzeuge				
TLF 8/18	150,00	76,69	1,80	0,92
TLF 16/24 (25)	200,00	102,26	2,40	1,23
Großtanklöschfahrzeug TLF 24/48 (50) GTLF 6	300,00	153,39	2,40	1,23

Trockentanklöschfahrzeug				
TroTLF 16	220,00	112,48	2,40	1,23

Drehleitern	Betrag/Std.		Betrag/km	
	DM	EURO	DM	EURO
DLK 12-9	300,00	153,39	2,40	1,23
DLK 18-12	380,00	194,29	2,40	1,23
Gelenkmastbühne	400,00	204,52	2,40	1,23

Schlauchwagen				
SW 1000	90,00	46,02	1,80	0,92
SW 2000	120,00	61,36	2,40	1,23

Rüstwagen				
RW 1	200,00	102,26	1,80	0,92
RW 2	300,00	153,39	2,40	1,23
RW 3	350,00	178,95	2,40	1,23

Gerätewagen-Gefahrgut				
GW-G1	250,00	127,82	1,80	0,92
GW-G2	300,00	153,39	2,40	1,23

Gerätewagen				
GW-Atenschutz/+ Strahlenschutz	250,00	127,82	1,80	0,92
GW-Strahlenschutz/Öl	180,00	92,03	1,80	0,92

Kranwagen				
KW 16	400,00	204,52	3,00	1,53
KW 20	540,00	276,10	3,00	1,53
KW 30 (neu)	700,00	357,90	5,00	2,56

Flutlichtmastfahrzeug FLMF	180,00	92,03	1,80	0,92
Wechseladerfahrzeug (WLF)	150,00	76,69	1,80	0,92
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	100,00	51,13		
Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	150,00	76,69		
Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	50,00	25,56		
Abrollbehälter-Atenschutz (AB-A)	100,00	51,13		
Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	50,00	25,56		
Abrollbehälter-Techn.-Hilfe (AB-TH)	100,00	51,13		
Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	75,00	38,35		
Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	100,00	51,13		

	Betrag DM	Betrag EURO
Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	100,00	51,13
Rettungsboot	100,00	51,13
Mehrzweckboot	200,00	102,26

3. Gebühr für Anhänger und Geräte	Betrag DM	Betrag EURO
3.1 Anhänger		
Anhängeleiter	60,00	30,68
Mehrzweckanhänger MZA	50,00	25,56
Mehrzweckanhänger MZA	60,00	30,68
Löschpulveranhänger P 250	60,00	30,68
Schaummittelanhänger	60,00	30,68
Schlauchanhänger	70,00	35,79
Tragkraftspritzenanhänger TSA	90,00	46,02
Ölsanimat	150,00	76,69
Hydrovac-Anhänger	170,00	86,92
Schaum-Wasserwerfer	70,00	35,79
Ölsperreanhänger	50,00	25,56
Rettungsbootanhänger	50,00	25,56
Trailer-Mehrzweckboot	80,00	40,90
Leichtschaumgenerator	70,00	35,79

3.2 Geräte	Grundkosten DM/Std.	Grundkosten EURO/Std.	jede weitere Std./DM	jede weitere Std./EURO
Tragkraftspritze TS 8/8	35,00	17,89	17,00	8,69
Tragkraftspritze TS 16/8	40,00	20,45	20,00	10,23
Motorkettensäge	20,00	10,23	10,00	5,11
Stromerzeuger 1,5 KVA	25,00	12,79	12,00	6,14
Stromerzeuger 5,0 KVA	40,00	20,45	20,00	10,23
Stromerzeuger 8,0 KVA	70,00	35,78	35,00	17,89
Elektrohammer	20,00	10,23	10,00	5,11
Mehrzweckzug	30,00	15,34	15,00	7,67
Be- und Entlüftungsgerät	100,00	51,13	50,00	25,56
Öl-Wasser-Sauger	20,00	10,23	10,00	5,11
Trennschleifer	20,00	10,23	10,00	5,11
Brennschneidegerät	30,00	15,34	15,00	7,67
Handscheinwerfer	10,00	5,11	5,00	2,56
Auffangbehälter bis 100 l	15,00	7,67	7,00	3,58
Auffangbehälter bis 500 l	20,00	10,23	10,00	5,11
Auffangbehälter bis 5.000 l	35,00	17,89	17,00	8,69
Auffangbehälter über 5.000 l	50,00	25,56	25,00	12,78
Ölsperre je 10 Meter	100,00	51,13	50,00	25,56

3.3 Pumpen	Grundkosten DM/Std.	Grundkosten EURO/Std.	jede weitere Std./DM	jede weitere Std./EURO
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	45,00	23,01	22,00	11,25
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	55,00	28,12	27,00	13,80
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	100,00	51,13	50,00	25,56
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	120,00	61,36	60,00	30,68
Mastpumpe	100,00	51,13	50,00	25,56
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	100,00	51,13	50,00	25,56
Elektrotauchpumpe TP 4/1	100,00	51,13	50,00	25,56
Ex-Flüssigkeitssauger	50,00	25,56	25,00	12,78
Wasserstrahlpumpe	20,00	10,23	10,00	5,11

3.4 Strahlrohre	je Tag	Betrag DM	Betrag EURO
Strahlrohr allgemein		10,00	5,11

3.5 Schläuche			
D-Druckschlauch		10,00	5,11
C-Druckschlauch		20,00	10,23
B-Druckschlauch		25,00	12,78
A-Saugschlauch		15,00	7,67
Hochdruckschlauch 30 m		40,00	20,45

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.

Prüfen, Waschen und Trocknen	20,00	10,23
Vulkanisieren	24,00	12,27
Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	10,00	5,11
von C-Kupplung	13,00	6,65
von B-Kupplung	16,00	8,18
von A-Kupplung	25,00	12,78

4. Wasserführende Armaturen		
Standrohr mit Schlüssel	20,00	10,23
Verteiler	20,00	10,23
sonstige wasserführende Armaturen je Stück	15,00	7,67

4.1 Löschgeräte	je Tag	Betrag DM	Betrag EURO
Feuerlöscher		15,00	7,67
Kübelspritze		10,00	5,11
Löschdecke		10,00	5,11
Neufüllung der Feuerlöscher bis 6 kg		50,00	25,56
Neufüllung der Feuerlöscher über 6 kg		80,00	40,90

Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg nach tatsächlich entstandenen Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt.

Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern			
Steckleiterteil		7,50	3,83
Schiebeleiter		40,00	20,45
Klappleiter		10,00	5,11
Hakenleiter		15,00	7,67

4.3 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.4 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5. Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren	je Stück	Betrag DM	Betrag EURO
Atemschutzgerät		15,00	7,67
Atemschutzmaske		10,00	5,11

5.2 Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	je Stück	Betrag DM	Betrag EURO
Lungenautomat		15,00	7,67
Atemschutzmaske		15,00	7,67
Atemschutzgerät		32,00	16,36
½ Jahresprüfung		40,00	20,45
6-Jahresprüfung		60,00	30,68
Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4l		9,00	4,60
Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6l		12,00	6,14

6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten	je Tag	neuer Satz Betrag DM	neuer Satz Betrag EURO
Tragkraftspritze TS 8/8		15,00	7,67
Atemschutzgerät		12,00	6,14
Fahrzeugfunkanlage		10,00	5,11
Handfunksprechgerät		7,00	3,58

7. Prüfen

7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfen von Pumpen	je Stück	Betrag DM/Std.	Betrag EURO/Std.
200 l Nennleistung		20,00	10,23
400 l Nennleistung		25,00	12,78
800 l Nennleistung		30,00	15,34
1.600 l Nennleistung		35,00	17,90

7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)			
Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage		20,00	10,23
2-teilige Schiebeleiter		20,00	10,23
3-teilige Schiebeleiter		36,00	18,41

7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen		60,00	30,68
---	--	-------	-------

7.5 Prüfen von Funkgeräten
Funkgerät im 4-m-Band
Funkgerät im 2-m-Band
Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschl. Meßplatz)

Betrag DM/Std	Betrag EURO/Std.
35,00	17,89
25,00	12,78
15,00	7,67

8. Gebühren für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage	je Person
Streckendurchgang	
Streckendurchgang und Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	
Streckendurchgang und Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	
Streckendurchgang und Reinigung, Desinfektion eines Atemschutzgerätes	
w.v., Füllen einer 300 bar Atemluftflasche	
w.v., jedoch Füllen von zwei 200 bar Atemluftflaschen	
Streckendurchgang mit Zurverfügungstellung eines Atemschutzgerätes 1 Flaschengerät einschl. Maske	

Betrag DM	Betrag EURO
12,00	6,14
24,00	12,27
30,00	15,34
37,00	18,92
49,00	25,05
55,00	28,12
65,00	33,23

9. Gebühren für besondere Leistungen

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

Insekten

Öffnen einer Tür

Säubern von Verkehrsflächen

Entfernen von Eiszapfen

Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

10. Alarmierung

Gebühren für
**Mißbräuchliche Alarmierung und
Fehlalarmierung**
aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

11. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

12. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

65391 Lorch/Rhein, den 17. September 1999

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN

- *Günter Retzmann* -
B ü r g e r m e i s t e r